



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Margit Wild SPD**
vom 09.12.2020

Internet in Unterkünften für Geflüchtete

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) An welchen ANKER-Zentren in Bayern besteht für die dort wohnenden Menschen die Möglichkeit der Internetnutzung (bitte kabelgebunden und WLAN getrennt angeben)? 2
b) Welche Anschlüsse und damit verbundenen Geschwindigkeiten liegen jeweils vor? 2
c) Mit welchen Kosten für die dort wohnenden Menschen ist dies verbunden? 2
2. a) An welchen zentralen Geflüchtetenunterkünften in Bayern besteht für die dort wohnenden Menschen die Möglichkeit der Internetnutzung (bitte kabelgebunden und WLAN getrennt angeben)? 2
b) Welche Anschlüsse und damit verbundenen Geschwindigkeiten liegen jeweils vor? 2
c) Mit welchen Kosten für die dort wohnenden Menschen ist dies verbunden? 2
3. Wieso wird nicht an allen ANKER-Zentren und Geflüchtetenunterkünften Bayern WLAN zur Verfügung gestellt? 2
4. Welche Zugangshürden bestehen für private Initiativen wie bspw. Freifunk, kostenlos für die in den Unterkünften wohnenden Menschen Internet bereitzustellen? 3
5. Was passiert mit Geflüchteten, die einer (verpflichtenden) Teilnahme am (wegen coronabedingten Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen) virtuellen Integrationskurs wegen fehlender Zugangsmöglichkeiten nicht nachkommen können? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 05.01.2021

1. a) An welchen ANKER-Zentren in Bayern besteht für die dort wohnenden Menschen die Möglichkeit der Internetnutzung (bitte kabelgebunden und WLAN getrennt angeben)?

Den Bewohnern steht in fast allen ANKERn und dazugehörigen Dependancen bereits Internet über WLAN im Rahmen des Sachleistungsprinzips gem. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zur Verfügung.

Lediglich in der Unterkunfts-Dependance Garmisch-Partenkirchen sowie der ANKER-Einrichtung Max-Immelmann-Kaserne in Ingolstadt ist die WLAN-Implementierung noch nicht erfolgt, aber bereits in Planung.

b) Welche Anschlüsse und damit verbundenen Geschwindigkeiten liegen jeweils vor?

Aufgrund der unterschiedlichen örtlichen, baulichen und technischen Gegebenheiten in den Einrichtungen reicht die Bandbreite von 16 Mbit/s bis 200 Mbit/s. Diese wird über LTE, DSL oder VDSL erreicht.

c) Mit welchen Kosten für die dort wohnenden Menschen ist dies verbunden?

Soweit rechtlich und tatsächlich möglich wird der Kommunikationsbedarf (Abteilung 8/ Nachrichtenübermittlung) durch Sachleistung gedeckt und ein geringeres „Taschengeld“ in bar ausbezahlt. Die absolute Höhe des berücksichtigten Wertes der „WLAN-Gewährung“ ist abhängig von der jeweiligen Bedarfsstufe des einzelnen AsylbLG-Leistungsberechtigten und beträgt bis 31.12.2020 maximal 10,48 Euro/Monat und ab 01.01.2021 maximal 10,78 Euro/Monat.

2. a) An welchen zentralen Geflüchtetenunterkünften in Bayern besteht für die dort wohnenden Menschen die Möglichkeit der Internetnutzung (bitte kabelgebunden und WLAN getrennt angeben)?

b) Welche Anschlüsse und damit verbundenen Geschwindigkeiten liegen jeweils vor?

c) Mit welchen Kosten für die dort wohnenden Menschen ist dies verbunden?

Als zentrale Geflüchtetenunterkünfte im Sinne dieser Schriftlichen Anfrage werden die staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte (GU) im Bereich der Anschlussunterbringung verstanden.

Vor dem Hintergrund des aktuellen Pandemiegeschehens, welches die Unterkunftsverwaltungen der Bezirksregierungen derzeit mit Hochdruck und hochprioritär unter Einbindung aller zur Verfügung stehenden Kräfte bearbeiten, konnten mit vertretbarem Aufwand innerhalb der zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit keine Daten ermittelt werden.

3. Wieso wird nicht an allen ANKER-Zentren und Geflüchtetenunterkünften BayernWLAN zur Verfügung gestellt?

In den meisten ANKERn (hier wird das WLAN wie zu Frage 1 ausgeführt über das Sachleistungsprinzip gem. AsylbLG gewährt) wird das WLAN über eigens dafür eingerichtete BayernWLAN-Hotspots bereits zur Verfügung gestellt.

Im Bereich der Anschlussunterbringung ist zu differenzieren: Soweit Unterkünfte über kabelgebundene Anschlüsse verfügen, stellt sich die Frage nach der Einrichtung von BayernWLAN nicht.

Im Übrigen ist zu beachten, dass hier die Untergebrachten grundsätzlich selbst für die Einrichtung eines Internetanschlusses mittels eines Vertragsabschlusses mit einem entsprechenden Provider eigenverantwortlich zuständig sind. Vielerorts wird dies durch das ehrenamtliche Engagement von Helferkreisen oder auch die Angebote von Freifunkern erleichtert.

Wird staatlicherseits BayernWLAN zur Verfügung gestellt, so gilt – wie bei Frage 1 ausgeführt –, dass dies zwingend bei allen Untergebrachten, ob sie nun das Internet nutzen oder nicht, als Sachleistung im Rahmen des AsylbLG zu werten und daher vom Barbetrag entsprechend in Abzug zu bringen ist.

Somit ist eine nichtstaatliche Lösung für den Vertragsabschluss mit einem Provider – sei es durch die Untergebrachten selbst oder Dritte – auch aus Sicht der Betroffenen selbst vorzugswürdig. Soweit noch nicht vorhanden werden dabei die technischen Voraussetzungen für die Internetfähigkeit – angepasst an die vorhandenen örtlichen, technischen und baulichen Voraussetzungen – von der Unterbringungsverwaltung geschaffen.

Sollten entsprechende Hotspots des BayernWLAN in netzdeckender Nähe aufgrund des weit ausgebauten BayernWLAN-Hotspotnetzwerks zur Einwahl zur Verfügung stehen, die aber nicht explizit von der Staatsregierung für diese Unterkünfte eingerichtet worden sind, ist dies keine staatlich erbrachte Sachleistung für die Asylbewerber.

Für die Nutzung dieser BayernWLAN-Hotspots gilt, dass diese von allen Personen – auch von in Asylunterkünften untergebrachten Personen – frei genutzt werden können. Insgesamt stehen bayernweit bereits 23.000 Hotspots zur Verfügung. Die Verfügbarkeit der Hotspots ist hier nachzuvollziehen: <https://www.wlan-bayern.de/#/>

4. Welche Zugangshürden bestehen für private Initiativen wie bspw. Freifunk, kostenlos für die in den Unterkünften wohnenden Menschen Internet bereitzustellen?

Vonseiten der Bezirksregierungen bestehen keine Zugangshürden, solange hierbei zwingende Vorgaben, wie z. B. der Brandschutz oder bei angemieteten Liegenschaften die Rechte des Eigentümers, gewahrt werden. Insbesondere gilt, dass durch private Initiativen kostenlos zur Verfügung gestelltes Internet keinen Abzug beim Barbetrag nach AsylbLG auslöst. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Was passiert mit Geflüchteten, die einer (verpflichtenden) Teilnahme am (wegen coronabedingten Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen) virtuellen Integrationskurs wegen fehlender Zugangsmöglichkeiten nicht nachkommen können?

Entsprechend der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV vom 15.12.2020, BayMBI. Nr. 737) dürfen die nach § 44a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verpflichtenden Integrationskurse nicht mehr in Präsenzform stattfinden. Bei den Integrationskursen handelt es sich um außerschulische Bildungsangebote im Sinne des § 20 Abs. 1 der 11. BayIfSMV, die in Präsenzform untersagt sind. Digitale Formate können jedoch weiterhin stattfinden. Ein generelles Ruhen der individuellen Teilnahmepflicht an einem Integrationskurs ergibt sich daher ausdrücklich nicht.

Soweit vor Ort also Integrationskurse im digitalen Format zur Verfügung stehen und von den Betroffenen wahrgenommen werden können, gilt die Teilnahmepflicht im Sinne des § 44a AufenthG hierfür weiter. Ist den Betroffenen Personen eine Teilnahme mangels Vorliegens der technischen Voraussetzungen hingegen nicht möglich, ist die Teilnahme an einem Integrationskurs zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Bei der Beurteilung der Frage, ob und bis wann ein verpflichtender Integrationskurs zu besuchen ist, berücksichtigen die zuständigen Ausländerbehörden selbstverständlich das aktuelle Pandemiegeschehen und die jeweiligen technischen Gegebenheiten vor Ort.